

# SATZUNG

des Kleingartenvereins

## „TRAPPENBERG 1 e.V.“

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein

„T R A P P E N B E R G 1 e.V.“

und hat den Sitz in 16928 Pritzwalk mit der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden.

- 2.) Der Verein ist im Amtsgericht Neuruppin im Vereinsregister unter der Registraturnummer 2387 registriert.
- 3.) Der Verein ist der juristische Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „WASSERTURM“ des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) Pritzwalk und ist Mitglied im Kreisverband Gartenfreunde e.V. Prignitz.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingärtnerwesens (Kleingärtnererei). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

##### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die Satzung des Vereins anerkennt.

- b. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Personen, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit ernennen. Sie haben kein Stimmrecht.
- c. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich (Aufnahmeantrag) beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit Beschluss. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Aufnahmebestätigung), er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.
- d. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr, nach Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlichen Anerkennung (Aufnahmeantrag) wirksam.

## 2. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b. an alle Veranstaltungen des Kleingartenvereins teilzunehmen,
- c. alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- d. die vom Verein gewährte fachliche und rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen,
- e. einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen sowie
- f. unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## 3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a. sich für die Belange des Vereins und des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b. die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, diese Vereinssatzung, beschlossene Ordnungen, den Kleingartenpachtvertrag und die Brandenburgische Rahmengartenordnung einzuhalten und nach dessen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- c. Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- d. Alle aus der Nutzung eines Kleingartens ergebenden finanziellen Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu entrichten, bzw. innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zu entrichten,

- e. daneben ist von den Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zuleisten,
- f. bei Wohnungswechsel dem Vorstand sofort die aktuelle ladungsfähige Adresse mitzuteilen.
- g. Verstöße gegen die Mitgliederpflichten können
  - den Ausschluss aus dem Verein;
  - die Streichung aus der Mitgliederliste;
  - die ordentliche Kündigung;
  - die Androhung von Geldstrafen bzw.
  - die Rüge und den Verweis
 nach sich ziehen.

#### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch
  - freiwilligen Austritt des Mitglieds;
  - Ausschluss des Mitglieds;
  - Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste (vereinfachtes Ausschlussverfahren);
  - Ordentliche Kündigung des Mitglieds und
  - Tod des Mitglieds.
- b. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende (bis 30. Juni) dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.
- c. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - die ihm auf Grund der Satzung, des Nutzungspachtvertrages, der Brandenburgischen Rahmengartenordnung oder der Mitgliedsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft und gröblichst verletzt;
  - durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder gegenüber anderen Vereinsmitgliedern beleidigt, ihre Ehre verletzt bzw. sich gewissenlos verhält;
  - Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht;
  - nach der zweiten erfolglosen Mahnung zur Begleichung der Zahlung von Pacht, Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist;
  - die Gartengemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört bzw. belästigt hat und
  - bei Stellung eines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartennutzungsvertrag mit einem Kleingartenverein aus seinem Verschulden heraus rechtswirksam gekündigt worden ist.
- d. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, bei Verlegung des Wohnsitzes ohne deren Abmeldung sowie bei Beitragsrückstände und zweimalige erfolglose Mahnung, mit Beschluss des Vorstandes.
- e. Eine ordentliche Kündigung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Mahnung eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt. In diesem Fall ist die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen und bedarf der Schriftform.

- f. Über den Ausschluss und einer ordentlichen Kündigung entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben.  
Der Ausschluss ist durch Einschreiben mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Ausschlussbescheides, schriftlich Widerspruch beim Vorstand erheben.  
Wird der Widerspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Widerspruch auf schriftlichen Antrag auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.  
Macht der Betroffene von seinem Recht keinem Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.  
Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt durch die Entscheidung unbenommen.
- g. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- h. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod ist der überlebende Partner bzw. der Erbe berechtigt, auf Antrag Mitglied des Vereins zu werden.

#### § 4

#### Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen, Wasser- u. Energiegeld, in regelmäßige Abstände zahlbare Geldbeträge usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr haben bis zum 31.12. des Vorjahrs zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festgesetzt, zu erheben. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

Daneben kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden. Der Sonderbetrag (Umlage) kann z.B. für Baumaßnahmen des Vereins oder zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden.

Diese Umlagen dürfen für jedes Mitglied pro Jahr 300,00 EUR nicht überschreiten. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden. Bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung fälliger gezahlter Beiträge, Umlagen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 5

#### Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand und
- die Revisionskommission.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordert, mehrere Male einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des Antrages stattfinden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Schaukasten in der Kleingartenanlage und durch persönliche schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.
- 3.) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche Anträge müssen in der Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ behandelt.
- 4.) Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 7.) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied (Vollmitglied) des Vereins. Die Übertragung des Stimmrechts auf den Ehepartner bzw. Lebenspartner des Vollmitglieds ist zulässig. Die Übertragung auf andere Personen (Nichtmitglieder) sind unzulässig.
- 8.) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Die erforderliche Mehrheit ist nur an Hand der gültigen abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen.
- 9.) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 10.) Vertreter des Landes- und Kreisverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 11.) Aufgabe der Mitgliederversammlung:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisionskommission;
  - b. Entlastung des Vorstands;
  - c. Wahl oder Abwahl des gesamten Vorstandes, oder einzelner Vorstandsmitglieder und Revisoren. Eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ist ausreichend;

- d. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Pacht, Sonderbeiträge (Umlagen), Gemeinschaftsleistungen und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins;
- e. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig;
- f. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern der Revisionskommission pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Sie dürfen pro Jahr und Mitglied 500,- € nicht überschreiten. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattungen von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und
- j. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 4 , Pkt. f dieser Satzung.

## § 7

### Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden;
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister;
  - dem Schriftführer und
  - den Fachberatern.
- 2.) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5.) Der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 6.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzungen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 7.) Der Vorstand ist gemäß rechtlicher Grundlage berechtigt und verpflichtet bei Zahlungsverzug Mahngebühren von säumigen Mitgliedern zu berechnen.
- 8.) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von 250,00 EUR pro Verstoß nicht überschreiten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss, der dem Mitglied in schriftlicher Form bekannt zu machen ist.
- 9.) Aufgaben des Vorstandes ist:
  - a.) die satzungsgemäße Geschäftsführung des Kleingartenvereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - b.) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

- c.) die Erstellung des Rechenschafts- und Geschäftsberichts;
  - d.) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben;
  - e.) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Ehrungen und sonstigen Präsentationen des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisverbandes und der Mitgliederversammlung;
  - f.) Abschluss von Nutzungsverträgen und Kündigungen sowie
  - g.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Ausschluss und ordentlicher Kündigung von Vereinsmitgliedern.
- 10.) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen (verlangte Änderungen vom Finanzamt, den zuständigen Registergericht oder der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde). Die Mitglieder sind zu der nächsten Mitgliederversammlung nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

## § 8

### Die Revisionskommission

- 1.) Der Verein hat alle 5 Jahre eine Revisionskommission aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, die mindestens aus 3 Mitglieder besteht. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig.
- 2.) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 3.) Die Revisionskommission überprüft die Vereinsgeschäfte (Handkasse, Kontos und Belege), die Buchführung, die Verwendung der Mittel nach Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Dabei ist die Übereinstimmung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Tätigkeit. Der Prüfbericht ist durch die Revisionskommission jährlich der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.  
Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 9

### Kassen- und Rechnungswesen

- 1.) Der Verein finanziert seine gesamte Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen seiner Mitglieder, Umlagen, sowie Zuwendungen, Sammlungen o. Spenden für gemeinnützige Zwecke, Aufnahmegebühren und Ordnungsgelder.
- 2.) Der Schatzmeister verwaltet die Handkasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- 3.) Die Kassen- und Kontoführung unterliegt der jährlichen Revisionspflicht und ist durch die Revisionskommission spätestens vor Durchführung der Mitgliederversammlung vorzunehmen und nachzuweisen.

§ 10  
Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins „Trappenberg 1 e.V.“ – einberufen wurde.
- 2.) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3.) Für die Abwicklung der Vereinsauflösung gilt der Vorstand als bestehend, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.  
Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln.  
Er ist verpflichtet
  - Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen und
  - Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck ist das Vermögen des Vereins an dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Prignitz zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist an das Amtsgericht Neuruppin zu übergeben.  
Ebenso ist eine Abschrift des Auflösungsprotokolls mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 11  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2010 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Satzung des Vereins vom 04.04.2003 wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand

---

Vorsitzender

---

stellvertretender Vorsitzender